

Stellungnahme des Rechtsamtes zu Paragraph 2, Absatz 3) des Entwurfs der Satzung Fürther Jugendrat:

§2 Jugendrat

3) Bei der Zusammensetzung der gewählten Mitglieder des Jugendrates ist ein ausgewogenes Verhältnis aller Geschlechter anzustreben. Weitere Bestimmungen hierzu werden in der Geschäftsordnung geregelt.

„Die Bestimmung ist verfassungsrechtlich bedenklich und sollte daher entfernt werden.

Es besteht in der Kommentarliteratur weitgehend Einigkeit darüber, dass das Ziel, in allen gesellschaftlichen Bereichen quotierte Ergebnisgleichheit herzustellen, so dass Männer und Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen in der gleichen Anzahl vertreten sein müssen, mit der Idee der Grundrechte unvereinbar ist. Der Staat sei nicht von der Verfassung dazu aufgerufen, auf eine paritätische Besetzung in allen Bereichen hinzuwirken, sondern nur dazu, die Chancengleichheit als Voraussetzung freier Entscheidung für Frauen und Männer zu sichern. Verfassungsrechtlicher Auftrag sei Emanzipation, nicht Lenkung. Das Fördergebot zielt folglich nur darauf ab, individuelle Chancengleichheit zu gewähren, indem es den Staat zur Gewährleistung gleicher Ausgangspositionen in Wettbewerbssituationen anhält.

Dieser herrschenden Meinung hat sich auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof angeschlossen.

Zulässig können hiernach nur solche Maßnahmen sein, die darauf gerichtet sind, Männern, Frauen und Diversen faktisch die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu erstrebten Positionen, Ämtern oder Mandaten zu eröffnen. Maßnahmen, die auf direktem Wege dasjenige gewähren, was durch die Eröffnung von Chancengleichheit erst ermöglicht werden soll, die also denn gewünschten Erfolg unmittelbar selbst herbeiführen, sind demgegenüber vom Fördergebot des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG nicht umfasst.

Nach Auffassung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs stellen Quotenregelungen, mögen sie auch effektiv sein, von vornherein ein besonders problematisches Instrument zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter dar, gerade auch weil sie nicht auf tatsächliche Chancengleichheit, sondern auf Ergebnisgleichheit im Sinne paritätischer Repräsentanz abstellen.

Daher ist von Quotenregelungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung im Hinblick auf die Zusammensetzung des Jugendrats abzuraten.“¹

¹ Stellungnahme vom 20.10.21 des Rechtsamts zum Satzungsentwurf Fürther Jugendrat: §2 Zusammensetzung des Jugendrates (per Mail an die Abteilungsleitung Jugendarbeit)